



VERORDNUNG ÜBER DIE INTERNET-BEKANNTGABE VON ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN

vom 17. Februar 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlethurnen erlässt gestützt auf Artikel 22 des Organisationsreglementes der Gemeinde vom 2. November 2015 die folgende

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internet-ähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit

Art. 2 Die zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.

Befristung

Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,

- c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, eine der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperre vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) Persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse

Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

² Allfällige E-Mailadressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 Die Verordnung tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.

Mühlethurnen, 17. Februar 2016

GEMEINDERAT MÜHLETHURNEN
Der Präsident: **Der Sekretär:**


Christian Kneubühl


H.R. Zahnd

Inkrafttreten im amtlichen Anzeiger publiziert am 25. Februar 2016